

Anlage 2 der Stellplatzsatzung

Anlage 2: Nicht erforderlich bei Streichung der §§ 6 Abs. 1 – 7

Anlage 2 Keine Vorschläge eingegangen Stand 14.09.23

Festlegung des Ablösebetrages:

Für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen/Garagen wird die Höhe des Ablösebetrages auf

Empfehlung zwischen 6.400,-- € (entsprechen ca. 60%), 7.400,00 € (entsprechen ca. 70 %) und
8.400,-- € (entsprechen ca. 80 %)
8.400,-- € (entsprechen ca. 80 %)

Der Geldbetrag entspricht der Höhe von 60 %, 70% oder 80 %; 80 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zugrundeliegenden durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der ermittelten Kosten des Grunderwerbs.

Im Zuge der Entwicklung von Baupreisen und Grunderwerb erfolgt eine turnusmäßige Überprüfung des Ablösebetrages. Maßgeblich für die Ermittlung des Ablösebetrages ist i.d.R. der Beginn des Verfahrens (i.d.R. Eingangsdatum des Antrages).